**Rahmen-Prüfungsordnung**

**für die**

**Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

**vom 08.01.2016**

Auf Grund von § 71 Abs.6 i. V. m. § 79 Abs. 4 und § 54 S. 2, Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat, mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses der Landeszahnärztekammer vom 15. Oktober 2015, die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer am 04./ 05. Dezember 2015 folgende Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

§ 1 Errichtung

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

§ 7 Prüfungstermine

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

§ 11 Prüfungsgebühr

**III. Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

§ 13 Gliederung der Prüfung

§ 14 Prüfungsaufgaben

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

§ 16 Nichtöffentlichkeit

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungs-ergebnisses**

§ 21 Bewertungsschlüssel

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

§ 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Rücknahme der Bezeichnung

§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 27 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 29 Prüfungsunterlagen

§ 30 Übergangsvorschrift

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Abschnitt:**

**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Prüfungsausschüsse.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Prüfung nach den Kursteilen I bis III –„Fachkundlicher Nachweis“) und mindestens sechs Mitgliedern für die Prüfung im Rahmen der ZMP-, ZMF-,ZMV-,DH-Professional- und Dentale/r Fachwirt/in-Aufstiegsfortbildung. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
2. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
3. Die Mitglieder werden von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für die Dauer der Kammerperiode berufen.
4. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Landeszahnärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
5. Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

1. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
3. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
4. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg mit Genehmigung der obersten Landesbehörde (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg) festgesetzt wird.
5. Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

**§ 3**

**Ausschluss von der Mitwirkung**

1. Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
2. Verlobte,
3. Ehegatten,
4. eingetragene Lebenspartner,
5. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
4. Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
5. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
6. Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
7. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4**

**Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

1. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung eine/einen Vorsitzende/n.
2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

**§ 5**

**Geschäftsführung**

* 1. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
	2. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
	3. Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 6**

**Verschwiegenheit**

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

**II. Abschnitt:**

**Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

**§ 7**

**Prüfungstermine**

1. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg legt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit den kammereigenen Fortbildungseinrichtungen je nach Bedarf fest.
2. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg die Annahme des Antrags verweigern.

**§ 8**

**Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
2. Angaben zur Person,
3. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen und
4. Nachweis über die Teilnahme an gleichartigen Prüfungen gem. § 9.
5. Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat.
6. Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen wer die entsprechende Aufstiegsfortbildung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg absolviert hat und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen“ erfüllt.
7. Zur Fortbildungsprüfung ist auch zuzulassen, wer eine inhaltlich und zeitlich gleichwertige Fortbildung einer anderen Stelle absolviert hat und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.
8. Sofern die Fortbildungsordnung oder eine Regelung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

**§ 9**

**Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

1. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zu befreien, wenn sie/er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
2. Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.
3. Näheres regeln jeweils die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen“ der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

**§ 10**

**Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge**

1. Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
3. Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 20 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

**§ 11**

**Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg festgelegt.

**III. Abschnitt:**

**Durchführung der Fortbildungsprüfung**

**§ 12**

**Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

* 1. Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
	2. Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg etwas anderes vorsieht.

**§ 13**

**Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

**§ 14**

**Prüfungsaufgaben**

* 1. Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
	2. Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg über die Übernahme entschieden hat.

**§ 15**

**Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

**§ 16**

**Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

**§ 17**

**Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

1. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Abs. 3 abgenommen.
2. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
3. Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmenden ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
4. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 18**

**Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

**§ 19**

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

1. Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
4. Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
5. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

**§ 20**

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

1. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
4. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**IV. Abschnitt**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**

**des Prüfungsergebnisses**

**§ 21**

**Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

*= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;*

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

*= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut;*

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

*= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;*

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

*= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;*

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

*= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;*

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter *30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.*

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 22**

**Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

1. Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
2. Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
3. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

**§ 23**

**Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

1. Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg unverzüglich vorzulegen.
2. Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelung nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
3. Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

**§ 24**

**Prüfungszeugnis**

1. Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg den fachkundlichen Nachweis (Prüfung nach den Kursteilen I bis III); für die Prüfung im Rahmen der ZMP-, ZMF-,ZMV-, DH-Professional- und Dentale/r Fachwirt/in-Aufstiegsfortbildung ein Zeugnis. Der von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.
2. Der fachkundliche Nachweis/das Prüfungszeugnis enthält
* die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung,
* die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
* die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
* die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Fortbildungsregelung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
* das Datum des Bestehens der Prüfung,
* die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg mit Siegel.
1. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

**§ 25**

**Rücknahme der Bezeichnung**

1. Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnungen im Bereich der Kursteile I – III sowie die Bezeichnung „Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/tin (ZMP)“ , Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF), Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV), Dentalhygieniker/in Professional (DH Professional) und Dentale/r Fachwirt/in kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.
2. Vor der Entscheidung ist die betroffene Person zu hören.
3. Zuständig für das Verfahren ist der Vorstand der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

**§ 26**

**Bescheid über nicht bestandene Prüfung**

1. Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
2. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.
3. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg eingelegt werden.

**V. Abschnitt:**

**Wiederholungsprüfung**

**§ 27**

**Wiederholungsprüfung**

1. Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
2. Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
3. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**VI. Abschnitt:**

**Schlussbestimmungen**

**§ 28**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

**§ 29**

**Prüfungsunterlagen**

1. Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
2. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

**§ 30**

**Übergangsvorschrift**

Begonnene Prüfungsverfahren sind nach den bisherigen Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnung zu Ende zu führen.

**§ 31**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rahmen-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung zur Erlangung des fachkundlichen Nachweises vom 27.01.2006, zuletzt geändert am 04.12.2010 (Zahnärzteblatt Baden- Württemberg, Heft 3/ 2011, S. 58), die ZMP-Prüfungsordnung vom 27.01.2006, zuletzt geändert am 24.07.2010 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10), die ZMF-Prüfungsordnung vom 27.01.2006, zuletzt geändert am 24.07.2010 (Zahnärzteblatt Baden- Württemberg, Heft 10), die DH-Prüfungsordnung vom 27.01.2006, zuletzt geändert am 24.07.2010 (Zahnärzteblatt Baden- Württemberg, Heft 10), sowie die ZMV-Prüfungsordnung vom 27.01.2006, zuletzt geändert am 24.07.2010 (Zahnärzteblatt Baden- Württemberg, Heft 10) außer Kraft.